

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LondSchAbk v. 27. Februar 1953, BGBI II 331, Anl. IV Art. 11;
BundesvertriebenenG §§ 82 ff

Ein Schuldner, der Vertriebener ist, kann sich gegenüber
einem Gläubiger, dessen Forderung unter die Anl. IV zum
AuslSchAbk fällt, auf die Vergünstigungen der §§ 82 ff
BVertrG berufen.

BGH, Urt. v. 25. November 1963 - VII ZR 248/61 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

VII ZR 248/61

Verkündet
am 25. November 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich B [REDACTED], D [REDACTED],
G [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die I [REDACTED] H [REDACTED], D [REDACTED]/Niederlande,
N [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
Direktor De V [REDACTED] und Dr. jur. A.E.J. N [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Heimann-Troeien, Hubert Meyer, Dr. Vogt und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 6. Juli 1961 wird mit der Maßgabe
zurückgewiesen, daß auch die Entscheidung im Ver-
tragshilfeverfahren vorbehalten wird.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der deutscher Staatsangehöriger war und ist, lebte von 1928 bis 1943 in Den Haag. Er bewohnte als Mieter ein Haus, dessen Eigentümer ein niederländischer Jude, van Z [REDACTED], war.

Nach der deutschen Besetzung im Jahre 1940 beschlagnahmte die "N [REDACTED] G [REDACTED] V [REDACTED]" (NGV), eine von Deutschen gegründete Stiftung niederländischen Rechts, das Grundstück und verkaufte es anschließend an den Beklagten für 10.000 hfl. Dieser nahm, um den Kaufpreis entrichten zu können, bei der N [REDACTED] Hypotheekbank ein Darlehen von 6.500 hfl auf und bestellte der Gläubigerin an dem Grundstück eine entsprechende Hypothek. Am 15. März 1944 trat die N [REDACTED] Hypotheekbank ihre Forderung nebst der Hypothek an die Klägerin ab.

Der Beklagte, der zur deutschen Wehrmacht eingezogen worden war, kehrte nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nicht mehr nach den Niederlanden zurück und wohnt seitdem in der Bundesrepublik. Sein Vermögen in den Niederlanden wurde von dem Niederländischen Staat entschädigungslos eingezogen.

Nach dem Kriege machte van Z [REDACTED] in den Niederlanden Rückerstattungsansprüche geltend und erhielt das Grundstück zurück. Die Hypothek wurde unter Aufrechterhaltung der persönlichen Forderung gegen den Beklagten für nichtig erklärt; der Anspruch gegen die NGV auf Rückzahlung des Kaufpreises wurde der Klägerin übertragen. Die NGV zahlte an die Klägerin, die schon vorher eine Abzahlung von 825 hfl erhalten hatte, im Laufe der Jahre 1952 - 1957 zur Abdeckung der Forderung insgesamt weitere 5.794 hfl.



Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie gegen den Beklagten noch einen Anspruch von 1.265,74 hfl habe. Sie hat ihren Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen (LSA) erklärt und mit ihrer Klage zuletzt die Feststellung erbeten, daß ihr eine Forderung von 5.675 hfl nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1948 abzüglich der geleisteten Beträge zustehe, und zwar vorbehaltlich einer Entscheidung darüber, wie diese Schuld gemäß dem LSA zu regeln sei.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ebenfalls seinen Beitritt zum LSA erklärt, sich jedoch vorbehalten, Bestand und Höhe der zu regelnden Forderung zu bestreiten. Nach seiner Ansicht entfällt seine Haftung gemäß dem § 82 BVertrG. Ferner macht er geltend, daß er auch aus anderen tatsächlichen und Rechtsgründen nicht für die Restforderung einzustehen habe.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht dem Feststellungsantrag entsprochen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist der Ansicht, die von der Klägerin geltend gemachte Forderung sei durch die Zahlung abgegolten, die die Bundesrepublik Deutschland an das Königreich der Niederlande gemäß Art. 1 des Finanzvertrags vom 8. April 1960 (BGBl 1963 II, 458, 629) geleistet habe. Sie verweist auf die in den Tatsacheninstanzen aufgestellte Behauptung des Beklagten, der Anspruch der Klägerin sei ursprünglich in der Aufstellung enthalten gewesen, die die

niederländische Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen überreicht habe; später sei die Forderung fallen gelassen worden. Für solche Fälle gelte, so meint der Beschwerdeführer unter Verweisung auf einen Aufsatz von Gurski in der Beilage IV der WM von 1960, der in Art. 15 Abs. 2 FinVertr ausgesprochene Verzicht.

Dem kann nicht gefolgt werden.

1.) Der Finanzvertrag ist erst am 1. August 1963, also nach Erlass des Berufungsurteils in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 29. Juli 1963, BGBl 1963 II, 1078).

Das hindert aber nicht seine Anwendung in der Revisionsinstanz; denn es ist anzunehmen, daß er alle von ihm geregelten Rechtsverhältnisse ohne zeitliche Grenze erfassen will (vgl. BGHZ 9, 101).

2.) Er enthält aber, entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht, keine Bestimmung, die den Anspruch der Klägerin ausschließt.

Die Forderungen, die durch die Zahlung der Bundesrepublik Deutschland abgegolten werden, sind in Art. 2 abschließend bezeichnet. Darunter fällt die von der Klägerin erhobene Darlehensforderung nicht. Demgemäß unterliegt sie auch nicht der Ausgleichsklausel des Art. 15 Abs. 1 FinVertr, die sich nur auf die Forderungen des Art. 2 FinVertr bezieht.

Auch der Abs. 2 des Art. 15 FinVertr ist nicht einschlägig. Er ergreift seinem Wortlaut nach nur Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland. Das steht mit dem Brief der niederländischen Regierung vom 8. April 1960 (BGBl 1960 II, 645) im Einklang, in dem sich die Niederlande vorbehalten, Ansprüche und Forderungen der im Art. 15 Abs. 2 genannten Art bei einer allgemeinen Prüfung gemäß dem Art. 5 Abs. 2 LSA geltend zu machen (vgl. dazu auch die Denkschr. der Bundesregierung zum Finanzvertrag, Drucks. 2341, 3. Wahlper. d. Bundestags). Auch dieser Art. 5 Abs. 2 behandelt

nur Forderungen gegen das Reich und im Auftrage des Reiche handelnde Stellen oder Personen. Private Darlehensforderungen fallen nicht darunter.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß im Art. 15 Abs. 2 FinVertr von "ähnlichen Forderungen und Ansprüchen" die Rede ist. Daraus folgt nicht, daß der Kreis der abgegoltenen Ansprüche entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 FinVertr auf Forderungen gegen Privatleute ausgedehnt worden ist. Abgesehen hiervon kämen als "ähnliche Ansprüche" nur solche in Betracht, die den im Abs. 1 des Art. 15 behandelten Forderungen gemäß dem Art. 2 FinVertr gleichen. Das ist bei der Darlehensforderung der Klägerin nicht der Fall.

Danach kommt es nicht mehr darauf an, ob die Forderung der Klägerin ursprünglich in der Liste der niederländischen Forderungen enthalten war, später aber fallen gelassen worden ist. Auch wenn das zutreffen sollte, wäre es kein entscheidender Anhaltspunkt dafür, daß sie durch die Zahlung gemäß dem Art. 1 FinVertr abgegolten worden ist. Zudem sind die von Gurski aaO aufgeführten, von der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesenen Ansprüche von ganz anderer Art, als die hier streitige Darlehensforderung.

II.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der § 82 BVertrG dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch nicht entgegenstehe. Es führt aus:

Zwar hafteten Vertriebene nach Absatz 1 dieser Vorschrift grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden seien. Gemäß dem § 87 Abs. 2

BVertrG i.V. mit dem § 6 Abs. 2 VHG (i.d. Fassung der §§ 106 und 107 des AusfG z. LSA) sei die Rechtslage aber allein nach dem Art. 11 der Anl. IV z. LSA zu beurteilen. Danach sei die Frage, ob und inwieweit der in den §§ 82 ff BVertrG vorgesehene Schuldnerschutz eingreife, im Regelungsverfahren zu entscheiden. Hierfür sei nicht das angerufene Landgericht Düsseldorf, sondern das Landgericht Essen zuständig gewesen (§ 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1953 des Landes Nord-Rhein-Westfalen - GVBl NRW 1953, 387). Im vorliegenden Verfahren handele es sich dagegen um den Streit über Bestand und Höhe der Forderung; darüber müsse alsbald, vorbehaltlich der späteren Regelung, befunden werden.

Die Revision greift diese Ausführungen vergeblich an.

1.) Die Forderung der Klägerin ist aus dem "Kapitalverkehr" entstanden; sie fällt also unter den Art. 2 Nr. 2 a der Anl. IV zum LSA.

Gemäß dem Art. 15 der Anl. IV zum LSA ist der Streit über Bestand und Höhe der Forderung von dem Gericht zu entscheiden, das nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zuständig ist; das ist hier das angerufene Landgericht Düsseldorf gewesen. Das Verfahren richtete sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Demgegenüber ist die Schuldenregelung durch den erwähnten § 1 der Verordnung des Landes Nord-Rhein-Westfalen vom 6. Oktober 1953 (vgl. § 11 Abs. 3 AusfG zum LSA) dem Landgericht Essen übertragen worden. Dasselbe Gericht ist auch für die Durchführung eines etwaigen Vertragshilfeverfahrens zuständig (§ 18 a Abs. 2 VHG i.d.F. des § 106 AusfG z. LSA i.V. mit § 1 der VO v. 6. Oktober 1953 des Landes Nord-Rhein-Westfalen); auf dieses Verfahren sind gem. dem § 8 VHG die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden (vgl. Urteil des Senats NJW 1957, 1920).

2.) Gemäß dem § 82 BVertrG können Vertriebene wegen Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung entstanden sind, grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, der Beklagte ist unstreitig Vertriebener i.S. dieser Bestimmung.

a) Die Befreiung von der Schuld tritt aber nur ein, soweit die §§ 83 ff BVertrG nichts Abweichendes ergeben. Eine solche Abweichung enthält der § 87 Abs. 2 BVertrG i.d.F. des § 107 AusfG z. LSA; er bestimmt, daß der § 6 Abs. 2 VHG (i.d.F. des § 106 AusfG z. LSA) entsprechend gilt. Dieser § 6 Abs. 2 sieht vor, daß für Ansprüche gemäß dem Art. 4 LSA nur die Vorschriften jenes Abkommens maßgebend sind. Die vorliegende Forderung fällt unter den Art. 4 LSA.

Daraus folgt, daß die §§ 82 ff BVertrG nicht unmittelbar angewendet werden können. Auf sie ist aber doch gemäß dem Art. 11 d. Anl. IV z. LSA zurückzugreifen. Nach diesem Art. 11 können dem Schuldner Erleichterungen gewährt werden, wenn und soweit seine wirtschaftliche Lage durch Krieg, Kriegsfolgen oder andere außerordentliche Umstände beeinträchtigt worden ist; diese Erleichterungen sollen den Zugeständnissen entsprechen, die der Schuldner aus solchem Grunde nach dem deutschen Recht, insbesondere dem Vertragshilferecht, von einem deutschen Gläubiger erhalten könnte.

Der Art. 11 will also dem Schuldner einem ausländischen Gläubiger gegenüber die gleichen Rechte gewähren wie im Verhältnis zu einem inländischen, soweit es sich um seine durch die Kriegsfolgen verursachte Leistungsminderung handelt. Eine solche Leistungsminderung wird insbesondere im Vertragshilfegesetz behandelt, auf den der Art. 11 zudem ausdrücklich verweist. Mit erfaßt werden aber auch die Vorschriften der §§ 82 ff BVertrG.

Sie verdanken ihren Ursprung der Erwägung, daß die Bestimmungen des § 242 BGB und des Vertragshilfegesetzes noch nicht genügten, um die Vertriebenen hinreichend zu schützen.

Deren Lebensgrundlage ist, wie es in dem Bericht des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene über den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge heißt (Verhandlg.d.Bundestags, 1. Wahlper., S. 12004, 12016), durch die Kriegsfolgen in so weitgehenden Maße weggefallen, daß ihr wirtschaftlicher Neubeginn grundsätzlich unbelastet von Schulden bleiben soll. Es handelt sich demnach, ebenso wie im Vertragshilfegesetz, um Erleichterungen, die der Schuldner von seinem Gläubiger im Hinblick auf die Kriegsfolgen zu beanspruchen hat.

Wortlaut und Sinn des Art. 11 d. Anl. IV beziehen sich also auch auf die dem Schuldnerschutz dienenden Bestimmungen der § 82 ff BVertrG. Daran ändert der Umstand nichts, daß das LSA bereits am 27. Februar 1953 unterzeichnet worden, das Bundesvertriebenen-Gesetz jedoch erst am 5. Juni 1953 in Kraft getreten ist. Denn einmal beschränkt der Art. 11 d.Anl. IV die darin erwähnten Zugeständnisse nicht auf bereits bestehende Gesetze; er sichert vielmehr, wie oben dargelegt worden ist, die Gleichstellung mit dem deutschen Gläubiger schlechthin. Zum anderen ist das LSA überhaupt erst am 16. September 1953 mit der erstmaligen Ratifizierung durch die Hauptmächte, im Verhältnis zu den Niederlanden sogar erst im Jahre 1958, in Kraft getreten (vgl. hierzu Paage, Schuldenregelung für Vertriebene und Flüchtlinge, S. 104).

b) Das bedeutet, daß auch ein ausländischer Gläubiger einen Vertriebenen gemäß dem § 82 BVertrG grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen darf.

Damit ist die Forderung aber nicht endgültig erloschen. Der § 83 BVertrG sieht nämlich vor, daß dem Gläubiger sein Anspruch im Wege der Vertragshilfe doch zugebilligt werden kann (vgl. dazu BGHZ 21, 384); das muß im Hinblick auf den oben erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung naturgemäß auch für den ausländischen Gläubiger gelten.

Zu der Frage, wie sich dieses Verfahren im einzelnen gestaltet, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Vorliegend kommt es nämlich nur darauf an, ob mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß für die Klägerin noch eine Forderung verbleiben wird; denn in diesem Falle könnte ihr Interesse an der Feststellung über Bestand und Höhe dieser Forderung nicht verneint werden.

Der Senat ist der Ansicht, daß eine solche Möglichkeit besteht. Sie wäre allerdings ausgeschlossen, wenn die Frist zum 31. Dezember 1953, die im § 84 BVertrG für den Antrag des Gläubigers vorgesehen ist, endgültig verstrichen wäre. Das ist aber nicht anzunehmen. Die Klägerin ist an der Einhaltung dieser Frist dadurch gehindert worden, daß das Londoner Schuldenabkommen im Verhältnis zu den Niederlanden erst im Jahre 1958 in Kraft getreten ist. Hinzukommt, daß die Forderung nach der ausdrücklichen Erklärung des Beklagten auch der Höhe nach streitig ist und daß deshalb der § 11 VHG einer baldigen Einleitung des Vertragshilfeverfahrens entgegensteht. Unter diesen Umständen ist es möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß das Vertragshilfegericht einen solchen Antrag - vielleicht in entsprechender Anwendung des Art. 17 Abs. 6 c LSA - gem. dem § 84 Abs. 1 S. 2 BVertrG noch zulassen wird.

Deswegen ist die Klägerin befugt, die Voraussetzungen für die Durchführung des Vertragshilfeverfahrens durch Erhebung der vorliegenden Feststellungsklage zu schaffen. Das hat der Senat in einem ähnlichen Falle bereits im Urteil vom 29. Januar 1959 - VII ZR 32/58 - = WM 1959, 722 für zulässig erachtet. Daran ist festzuhalten.

3.) Die Revisionsrügen sind nicht geeignet, diese Auffassung zu erschüttern.

a) Die Feststellungsklage über Grund und Betrag der Forderung ist nach dem Gesagten nicht davon abhängig, daß das Vertragshilfeverfahren vorher eingeleitet oder gar durchgeführt worden ist. Die vom Beschwerdeführer mitgeteilte Auskunft des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik besagt nichts.

Abweichendes; sie deckt sich vielmehr mit der vom Oberlandesgericht und dem Senat vertretenen Auffassung.

b) Es ist richtig, daß es der Durchführung verschiedener Verfahren und möglicherweise auch der Inanspruchnahme zahlreicher Instanzen bedarf, bis das Ergebnis feststeht.

Das berechtigt die Gerichte aber nicht, von dem vorgesehenen Instanzenzug abzuweichen. Ein Vorgehen gemäß dem § 11 Abs. 4 VHG und dem § 83 Abs. 4 BVertrG ist schon in Ermangelung eines dahingehenden Antrags der Klägerin nicht möglich.

c) Das Berufungsgericht hat, entgegen der Ansicht der Revision, nicht die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des § 82 BVertrG schlechthin unanwendbar sei. Es verweist nur die dahingehende Prüfung in das Regelungs- und Vertragshilfeverfahren.

Damit entfallen von vornherein alle Einwendungen, die der Beschwerdeführer aus einem angeblichen Verstoß gegen den im Art. 3 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten will. Dieser Grundsatz ist schon deswegen nicht verletzt, weil sich der Beklagte gegenüber dem niederländischen Gläubiger auf dieselben Vergünstigungen berufen kann, wie er es gegenüber dem inländischen könnte.

Ebenso ist es unerheblich, daß das Gesetz dem Beklagten einen Ausgleich gegen den Staat versagen würde, wenn er im Vertragshilfeverfahren zur Zahlung herangezogen würde. Er würde diesen Ausgleich auch dann nicht erhalten, wenn ihm ein inländischer Gläubiger gegenüberstände. Die Vorschriften der §§ 32 und 63 AusfG z. LSA betreffen anders gelagerte Fälle.

d) Das Berufungsgericht hat, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, auch das Ergebnis eines etwaigen Vertragshilfeverfahrens vorbehalten. Der Senat hält es für zweckmäßig, dies auch im Urteilssatz zum Ausdruck zu bringen.

III.

Der Beklagte hat sich darauf berufen, daß es die Klägerin schuldhaft unterlassen habe, sich aus seinem vom Niederländischen Staat eingezogenen Vermögen zu befriedigen, obgleich dies möglich gewesen wäre. Das hätte die Klägerin, so führt der Beklagte aus, umso eher tun können und müssen, als ihr Vorstandsmitglied De V [REDACTED] zugleich Direktor des N [REDACTED] B [REDACTED] (NBI) gewesen sei, der staatlichen Behörde zur Verwaltung und Verwertung der eingezogenen Vermögen. Hinzu komme, daß der Niederländische Staat seine eigenen Steuerforderungen mit Rang vor den Ansprüchen der Klägerin befriedigt habe; das hätte er nach niederländischem Recht nicht tun dürfen. Die Klägerin habe sich das Verhalten des NBI anrechnen zu lassen, weil der Niederländische Staat ihr Hauptaktionär und Hauptgläubiger gewesen sei.

Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt. Es stellt fest, daß die Klägerin und das NBI im Rückerstattungsverfahren wie auch bei der Abwicklung alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt haben, um die hier streitige Forderung abzudecken. Der Behauptung des Beklagten, der Niederländische Staat habe die Klägerin weitgehend beherrscht, mißt er keine Bedeutung bei, weil, selbst wenn sie zuträfe, der Klageanspruch eine Darlehens- und keine Reparationsforderung sei.

Die hiergegen gerichteten Rügen sind ebenfalls ungegründet.

1.) Das Oberlandesgericht geht nicht darauf ein, nach welchem Recht die Beziehungen der Parteien zu beurteilen sind.

Für die Anwendung des LSA ist dies unerheblich. Denn auf die darin vorgesehene Regelung können sich der deutsche Schuldner und der Gläubiger unabhängig davon berufen, welches Schuldstatut maßgebend ist (vgl. Urt.d.Sen.v. 12. Juni 1963 VII ZR 256/61 = WM 1963, 783 zu I). Dasselbe hat auch für das Verfahren nach dem Vertragshilfegesetz zu gelten, soweit auf dieses infolge der Verweisung durch den Art. 11 d.Anl.IV z.

LSA zurückzugreifen ist. Denn insoweit handelt es sich ebenfalls nur um die Anwendung des LSA selbst.

Anders liegt der Fall, soweit der Beklagte die Ansicht vertritt, das Schuldverhältnis sei unabhängig von den Vorschriften des LSA und des Vertragshilfegesetzes infolge anderer Umstände erloschen. Bei der dahingehenden Beurteilung sind der Inhalt und die Entwicklung des Schuldverhältnisses maßgebend; sie richten sich grundsätzlich nach dem Recht, dem dieses Schuldverhältnis untersteht.

2.) Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich mit Sicherheit, daß für den Vertrag niederländisches Recht galt. Er ist in den Niederlanden von dort ansässigen Personen geschlossen worden und betraf ein Darlehen, das von einer niederländischen Hypothekenbank gewährt wurde und das auf einem niederländischen Grundstück durch eine Hypothek gesichert werden sollte. Daraus folgt, daß, wenn nicht bereits der ausdrückliche, so doch mindestens der mutmaßliche Wille der Beteiligten dahin ging, das Rechtsverhältnis niederländischem Recht zu unterstellen.

Der Beklagte hat nun ein Urteil des Landgerichts in Duisburg vom 17. Januar 1962 vorgelegt; dort wird in einem ähnlichen Fall wie dem vorliegenden die Ansicht vertreten, daß sich die Verhältnisse durch die nachfolgende Entwicklung und damit auch das Schuldstatut geändert hätten; deswegen sei auf die Rechtsbeziehungen der Beteiligten nunmehr deutsches Recht anzuwenden.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob dem zu folgen ist,

a) In dem späteren Vertragshilfeverfahren ist, wie oben dargelegt worden ist, der wirtschaftlichen Lage des Schuldners Rechnung zu tragen, soweit sie durch Krieg, Kriegsfolgen oder andere außerordentliche Umstände beeinträchtigt worden ist; insbesondere sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die zur grundsätzlichen Regelung des § 82 BVertrG geführt haben, und diejenigen, die gemäß dem § 83 Abs. 2 und 3 BVertrG zu beachten sind.

Auf Erwägungen, die bereits auf diese Weise erfaßt werden, kann im Prozeß über Bestehen und Höhe der Forderung nicht eingegangen werden; sie bleiben vielmehr allein dem Vertragshilfeverfahren vorbehalten (BGHZ 15, 27, 37 f; Urt. d.Sen. WM 1959, 722). Insoweit kommt es im vorliegenden Prozeß nicht darauf an, welches Recht anwendbar ist.

Die vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen beziehen sich zum großen Teil auf solche Billigkeitserwägungen.

b) Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, der von der Klägerin erhobenen Forderung nur mit solchen Einwendungen entgegenzutreten. Vielmehr ist er der Ansicht, daß er daraus einen eigenen Anspruch herleiten könne, mit dem er aufgerechnet hat (S. 8 seines Schriftsatzes vom 20. März 1960).

Diese Aufrechnungserklärung erwähnt das Oberlandesgericht ebensowenig wie die Revision. Es behandelt aber die Tatsachen, die der Beklagte zur Begründung seines angeblichen Anspruchs vorgetragen hat; auf sie kommt auch die Revision zurück. Solche Behauptungen, die einen besonderen Anspruch rechtfertigen sollen, können im Vertragshilfeverfahren nicht abschließend gewürdigt werden. Sie sind deshalb regelmäßig auch im Prozeß über Bestand und Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung unabhängig von der Entscheidung im Vertragshilfeverfahren zu berücksichtigen.

Zur Frage, nach welchem Recht jene Einwendungen zu behandeln sind, hat das Berufungsgericht nur unvollständig Stellung genommen. Es wendet zwar, wie noch darzulegen ist, z. Tl. niederländisches Wiedergutmachtungsrecht an. Im übrigen sagt es aber nicht, nach welchem Recht es geprüft hat, ob das Vorbringen des Beklagten schlüssig ist.

Deessen bedurfte es aber nach den Umständen des Falles nicht. Der Beklagte bestreitet nicht, daß er ein Darlehen erhalten und daß es inzwischen fällig geworden ist. Er war somit nach deutschem wie niederländischem Recht (Art. 1800 Burgerlijk Wetboek) zur Rückzahlung verpflichtet. Diese Verpflichtung leugnet er nur mit Einwendungen, die er aus einem schuldhaften Verhalten der Klägerin, der niederländischen

Behörden und der Tatsache herleitet, daß der Niederländische Staat die Klägerin wirtschaftlich und rechtlich beherrsche.

Die rechtliche Prüfung dieser Einwendungen war nur notwendig, wenn die Tatsachen erwiesen wurden, auf die sie sich gründeten. Denn andernfalls verblieb es bei der grundsätzlichen Pflicht des Beklagten zur Rückzahlung des Darlehens.

Das Oberlandesgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Behauptungen des Beklagten - bis auf die über die Einheit der Klägerin mit dem Niederländischen Staat - unzutreffend sind. Dann brauchte es nach dem Gesagten nicht mehr darauf einzugehen, wie und nach welchem Recht sie hätten gewürdigt werden müssen, wenn sie erwiesen worden wären. Demnach kam es auf das anzuwendende Recht nicht mehr an.

c) Allerdings greift die Revision die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts mit verschiedenen Verfahrensrügen an. Sie sind jedoch unbegründet.

aa) Die Annahme der Revision, das für die niederländischen Behörden greifbare Vermögen des Beklagten habe die vorhandenen Verbindlichkeiten um ein Mehrfaches überstiegen, ist mit den Feststellungen des Berufungsgerichts unvereinbar. Dieses ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die erfaßbaren Werte nicht zur Schuldendeckung ausgereicht haben. Hieran ist das Revisionsgericht gemäß dem § 561 ZPO gebunden.

bb) Der Beklagte verkennet, daß er die Tatsachen darzutun hat, die seine Einwendungen rechtfertigen sollen. Er genügt dieser Pflicht nicht, wenn er darauf hinweist, daß das NBI seine persönlichen Verbindlichkeiten nur in geringem Umfange getilgt und hohe Beträge für Verwaltungskosten und Abgaben verbraucht habe.

Abgesehen hiervon hält das Berufungsgericht die dahingehenden Behauptungen des Beklagten für widerlegt (S. 17 d.Urt.) sieht also das Gegenteil als bewiesen an. Dann ist es unerheblich, wer beweispflichtig ist.

cc) Der Beklagte hatte geltend gemacht, die Klägerin habe seine Rechte im Rückerstattungsverfahren unzureichend gewährt; zu einer solchen Interessenwahrnehmung sei sie nach niederländischem Recht verpflichtet gewesen; wäre sie ordnungsmäßig vorgegangen, so wäre die hier streitige Verbindlichkeit vollständig getilgt worden. Zum Beweise für diese im einzelnen nicht ausgeführten Behauptungen hatte er sich auf eine Auskunft der Rechtsabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Den Haag berufen (S. 9/10 d.Schrifts.v.4. Februar 1961).

Das Oberlandesgericht hat die Einholung dieser Auskunft mit der Begründung abgelehnt, das Beweismittel sei absolut untauglich.

Dem ist zuzustimmen. Über die in Rede stehenden Tatsachen konnte und sollte die Gesandtschaft keine Auskunft geben; das stellt auch die Revision nicht in Abrede (S. 12 d.Begrddg.). Sie meint jedoch, die Gesandtschaft hätte Mitteilungen über das einschlägige Recht machen können und sollen. Hierauf wäre es nach dem oben Gesagten aber erst angekommen, wenn die Behauptungen des Beklagten erwiesen worden wären. Da sie das Oberlandesgericht für widerlegt erachtet hat, erübrigte sich die Ermittlung des einschlägigen Rechts, nach dem sie andernfalls hätten beurteilt werden müssen.

dd) Das Oberlandesgericht stellt fest, daß der Beklagte nach dem niederländischen Wiedergutmachungsrecht verpflichtet war, die ihm zur Last geschriebenen Mieten zu vergüten (S. 13 d. Urt.). Hieran ist das Revisionsgericht gemäß dem § 562 ZPO gebunden.

Auf den vom Beklagten im 1. Rechtszug gerügten, angeblichen Widerspruch bei der Mietberechnung (S. 6 d.Schrifts. v. 3. November 1960) brauchte das Oberlandesgericht nicht einzugehen. Es ist nicht besonders auffällig, daß die Miethöhe in den einzelnen Jahren geschwankt hat. Ein solcher Wechsel ist nicht, wie die Revision meint, von vornherein als Widerspruch anzusehen; er kann vielmehr seine natürliche Erklärung

in der Änderung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse finden. Jedenfalls hat das Berufungsgericht nicht gegen den § 286 ZPO verstoßen, wenn es sich mit jenen, zudem lediglich im ersten Rechtszug vorgebrachten Hinweisen des Beklagten nicht näher befaßt hat.

ee) Die Revision gibt nicht an, welche weiteren Vermögenswerte des Beklagten das Oberlandesgericht hätte berücksichtigen müssen. Die allgemein gehaltene Rüge, sie seien vorhanden gewesen, genügt nicht den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO.

ff) Die niederländische Steuerbehörde hatte gegen den Beklagten eine Forderung von 432.167,45 hfl erhoben. Das NBI bezahlte darauf 20.424,48 hfl. Das Oberlandesgericht ist der Überzeugung, es sei nicht anzunehmen, daß es (das NBI) hierzu nicht verpflichtet gewesen sei.

Die Revision wendet sich gegen diese Würdigung. Sie verweist auf die vom Beklagten S. 6 seines Schriftsatzes vom 20. März 1961 aufgestellte Behauptung, daß Pfand- und Hypothekengläubiger und somit auch die Klägerin nach niederländischem Recht bevorrechtigt hätten befriedigt werden müssen; das habe das NBI zum Vorteil des Niederländischen Staates und zum Nachteil des Beklagten nicht beachtet. Der Beschwerdeführer meint, das Oberlandesgericht hätte sich damit auseinandersetzen müssen.

Es kann dahinstehen, ob die Nichtanwendung jenes von dem Beklagten angeführten niederländischen Rechtssatzes mit der Revision gerügt werden kann (vgl. Urt.d. BGH NJW 1963, 252, 253). Denn schon die Grundlage für diese Behauptung fehlt.

Unstreitig ist die Hypothek im niederländischen Rückerstattungsverfahren für nichtig erklärt und es ist festgestellt worden, daß die Schuld des Beklagten als nicht bevorrechtigte Forderung der Klägerin bestehen blieb (vgl. die Urkunde vom 28. September 1951). Damit entfiel eine etwaige frühere Bevorrechtigung. Das Oberlandesgericht hatte unter diesen Umständen keinen Anlaß, darauf einzugehen.

IV.

Die Revision macht geltend, den vorliegend behandelten Darlehensgeschäft habe von Beginn an der Makel angehaftet, daß es zum Zwecke der "Arisierung" bestimmt gewesen sei. Insbesondere habe sich die Klägerin laufend mit solchen Geschäften befaßt. Der Vertrag sei daher nichtig, wie auch das Landgericht Duisburg in dem bereits erwähnten Urteil vom 29. November 1961 angenommen habe. Der Beschwerdeführer beruft sich insoweit auf seine Schriftsätze vom 19. September und 3. November 1960; er rügt, daß das Berufungsgericht ihren Inhalt nicht in dem angegebenen Sinne gewürdigt habe.

Auch diese Rüge hat keinen Erfolg.

Der Darlehensvertrag ist nicht von der Klägerin, sondern von der n. Hypothekbank abgeschlossen worden. Daß diese laufend bei "Arisierungen" mitgewirkt habe, geht aus den erwähnten Schriftsätzen nicht hervor. Die darin enthaltenen Behauptungen sind zudem, obwohl die Klägerin sie bestritten hat (Schriftsatz vom 8. Oktober 1960) ohne Beweisantritt vorgebracht worden. Der Beklagte hat sie auch im 2. Rechtszuge nicht wiederholt. Das Berufungsgericht brauchte sich hiernach nicht damit zu befassen (BGHZ 35, 103, 106 f).

V.

Das Rechtsmittel ist danach mit der zu II erwähnten Maßgabe zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt

Finke